

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verwaltungs-Rechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

c. Außerordentliche Mitglieder:

Gymnasiumsdirector Dr. Wendt.
 Professor Heingärtner.

II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungs-Verordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsth des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzcon-flicten vorgeschriebenen Zusammenfetzung.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheilt sind, jene über Staats-Bürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Orts-Bürgerrecht, Bürgernußen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindefwecken, Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbands-beiträge, Gemeindefweg-Beiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsan-lagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. f. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsfreitigkeiten vor den Bezirks-räthen und dem Verwaltungs-Gerichtshofe sind mündlich und öffent-lich, unter schriftlicher Festfetzung des thatfächlichen Verhältniffes und des Ergebniffes der Beweife, foweit es als Grundlage für die Entfchei-dung nöthig ist.

1. Verwaltungs-Gerichtshof

(mit dem Sit in Carlsruhe).

Der Verwaltungs-Gerichtshof urtheilt in Verfammlungen von 5 Mit-gliedern. Er hat vor feiner Entfcheidung den von jedem Ministerium für feinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinterreffes zu hören, der in der Sitzung des Gerichts feine Anträge stellt und begrün-det. Die Bevollmächtigten der Parteien müffen aus der Zahl der Rechts-anwälte fein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen be-gleitet fein. Die dienftliche Aufficht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

(vacat.)

Räthe:

Walter Schwarzm ann, Verwaltungs-Gerichtsrath, vorsitzen-
der Rath. ⚬4.

Carl Josef Schmitt, Geh. Rath III. Cl. ⚬4.-B.M3.-
G.H.3.-W.3.

Carl August Fröhlich, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚬4.

Dr. Carl Ullmann, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚬4.mitC.-
✠-P.M.3.-F.C.2.5.-H.B.3.

Friedrich Wielandt, Verwaltungs-Gerichtsrath.

Kanzlei:

Secretariat: Leopold Nieder, Oberamtmann a. D., zur Ver-
wendung beigegeben.

Registrator: } Christof Friedrich Lanterwald, Kanzleirath.
Expeditor: }

2 Kanzleiasistenten, 1 Kanzleigehilfe, 1 Kanzleidiener.

2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Recurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der sog. Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebietes sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Hof- und Staatshandb. 1873.